



An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Herrn Claus Christian Claussen
Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

**Schriftliche Anhörung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Gesetzentwurf zur Sicherung von
Tariftreue und Sozialstandards sowie für fairen Wettbewerb - Drucksache 20/69**

Sehr geehrter Herr Claussen,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie für fairen Wettbewerb (TTG) und nehmen zur Drucksache 20/69 wie folgt Stellung:

Eine immer stärkere Verknüpfung sozialpolitischer Aspekte ist systemwidrig. Jede zusätzliche Anforderung verkompliziert, bürokratisiert und verteuert die Vergabeverfahren. Rechtsunsicherheit und Streit anfälligkeit nehmen zu. Der Nachweis und die Kontrolle der Anforderungen werden zunehmend schwieriger. Die Beteiligung an Vergabeverfahren wird geringer, weil kleine und mittelständische Betriebe von einer Bewerbung absehen.

Dies läuft dem Ziel des Vergaberechts – einer effizienten Beschaffung unter schonender Verwendung von Steuergeldern im Rahmen eines fairen Bieterwettbewerbs – zuwider.

Solche konstitutive Tariftreueforderungen begegnen tiefgreifenden verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Bedenken. Sie tangieren die grundgesetzlich geschützte Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie, die unternehmerische Freiheit und die europarechtliche Dienstleistungsfreiheit.

Konstitutive Tariftreueforderungen, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, begegnen tiefgreifenden Bedenken, weil sie die Koalitionsfreiheit sowie die unternehmerische Freiheit beeinträchtigen und mit dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz bereits ein bundesweites System von Lohnuntergrenzen besteht.

Geltende eigene Tarifverträge werden ausgehebelt, wenn nicht diese, sondern ein fremder Tarifvertrag durch das für Wirtschaft zuständige Ministerium für repräsentativ und damit anwendbar erklärt würde. In diesem Fall wäre ein tarifgebundenes Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen gezwungen, fremde Tarifbedingungen einzuhalten. Wenn ein Unternehmen zu einem großen Teil auf öffentliche Aufträge angewiesen ist, könnten solche Vorgaben dessen Betätigungsfreiheit erheblich tangieren. Zudem senken solche Vorgaben auf der anderen Seite die Attraktivität von Tarifbindung: So kommt bspw. Prof. Greiner in seinem aktuellen Gutachten zur Thüringer Tariftreuregelung (2020, im Auftrag des Thüringer Arbeitsministeriums, S. 32 f.) zu dem Schluss, dass derartige Regelungen den Aspekt der Mitgliedschaft als Faktor einer funktionsfähigen Tarifautonomie zunehmend entwerten.

Die Auswahl der repräsentativen Tarifverträge, die einer öffentlichen Ausschreibung zugrunde gelegt werden, muss nach objektiven Kriterien erfolgen. Es fehlt im Gesetzentwurf eine Regelung zum Verfahren, wenn im Ausschuss kein mehrheitlicher Beschluss über eine Empfehlung zustande kommt. Hier muss ausgeschlossen werden, dass in diesem Fall der paritätisch besetzte Ausschuss übergangen und Repräsentativität allein durch politische Entscheidung des Wirtschaftsministeriums festgelegt wird.

Der Gesetzentwurf sieht ein Mindestentgelt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in Höhe von 13,00 Euro vor. Die mittelständische Betriebe sehen sich durch die Folgen der Corona-Pandemie und des Ukrainekrieges, den damit verbundenen Lieferengpässen und dem Arbeitnehmermangel derzeit mit großen wirtschaftlichen Herausforderungen konfrontiert. Mit 13,00 Euro liegt das Mindestentgelt zudem nochmals um fast 8,5% höher als der allgemein gültige Mindestlohn, der durch eine politische Entscheidung der Ampelkoalition außerplanmäßig in der Höhe von 12,00 Euro und damit um mehr als 15% höher als zuvor festgesetzt wurde. Dies entspräche einer Steigerung von zusammen fast 25%.

Zudem ist vorgesehen, dass das für Wirtschaft zuständige Ministerium jährlich die Höhe des Mindestentgelts per Rechtsverordnung anpassen soll. Dabei soll sich die Anpassung an der Veränderung des Verbraucherpreisindexes für Deutschland, welcher durch das Statistische Bundesamt ermittelt wird, orientieren. Nach Prognosen des Statistischen Bundesamtes wird die Inflationsrate, die an der Veränderung des Verbraucherpreisindex zum Vorjahresmonats gemessen wird, auch im kommenden Jahr unverändert hoch sein. Nicht nur Beschäftigte sind von den gestiegenen Preisen betroffen, sondern auch die mittelständischen Betriebe. So waren die Erzeugerpreise gewerblicher Produkte bspw. im September 2022 laut Statistischem Bundesamt um 45,8 % höher als noch im Jahr zuvor. Eine Orientierung des Mindestentgelts am Verbraucherpreisindex bedeutet auf kurze Sicht keine Entlastung für die Unternehmen, im Gegenteil. Durch die prognostizierte weiterhin hohe Inflationsrate ist davon auszugehen, dass das Mindestentgelt in Schleswig-Holstein noch weiter ansteigen wird, was wiederum zu einer dauerhaft hohen Belastung für die Betriebe führt.

Zudem führt die Festsetzung des Mindestentgelts durch Rechtsverordnung dazu, dass in geltende Tarifverträge eingegriffen wird. Lohngruppen werden durch die hier geplante Regelung außer Kraft gesetzt. Dies verletzt die vom Grundgesetz geschützte Tarifautonomie. Die Vereinbarung von Tarifverträgen und damit auch die Festsetzung von Löhnen obliegt allein den Tarifpartnern und sollte nicht an eine Entscheidung per Rechtsverordnung gebunden sein.

Die Regelung in § 4 Absatz 6 des Entwurfs widerspricht den gesetzlichen Regelungen des AÜG. Das Gesetz übergeht damit zulässige Regelungen. Für eine solch abweichende Regelung fehlt dem Landesgesetzgeber die Kompetenz. Ein solches Aushebeln von bundesgesetzlichen Öffnungsklauseln leistet auch keinen Beitrag für Verbands- und Gewerkschaftsmitgliedschaft und damit für die Tarifbindung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Lange
Landesvorsitzender



Thomas Klömmer
Landesgeschäftsführer

Mittelstands- und Wirtschaftsunion Schleswig-Holstein (**MIT**)
Sophienblatt 44-46
24114 Kiel

Tel: 0431 6609965
Email: info@mit-sh.de
Homepage: www.mit-sh.de